

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21. Juni 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Die Petentin fordert, dass Steuergelder der deutschen Bundesbürger, ob direkt oder indirekt, nicht zur Unterstützung von Standortverlagerungen ins Ausland eingesetzt werden dürfen.

Es wird ausgeführt, immer mehr in Deutschland produzierende Unternehmen verlagerten Produktionsstätten ins Ausland. Als Hauptgrund hierfür seien die im Ausland niedrigeren Lohnkosten anzusehen. Für deutsche Arbeitnehmer sei dies nicht selten der Weg in die Arbeitslosigkeit. Den deutschen Unternehmen werde es durch verschiedene Subventionen (Abschreibungsregelungen, Lohnkostenvergünstigungen) im Ausland regelrecht "schmackhaft" gemacht, dort zu investieren.

Die Petentin hält eine entsprechende Gesetzesänderung für unumgänglich. Weiterhin wird durch die Petition angestrebt, auch die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel auf diese Zusammenhänge aufmerksam zu machen, wenn es um die Verteilung von EU-Fördermitteln für Wirtschaftsansiedlungen gehe.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 378 Mitzeichnungen sowie 12 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Die Arbeitsgruppe zur "Reform der Unternehmensteuer in Deutschland" hat im November 2006 ihre Beratungen zu Ende geführt und einen Reformentwurf vorgelegt, der nunmehr in Gesetzesform gefasst wurde. Es wird in Deutschland zum 01.01.2008 eine wachstumsorientierte Unternehmensteuerreform geben. Diese Unternehmensteuerreform hatte zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Deutschland in steuerlicher Hinsicht im internationalen Vergleich zu stärken. Diese Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit soll gleichzeitig einen Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze in Deutschland leisten.

Als wesentliche Eckpfeiler für eine erfolgreiche Unternehmensteuerreform sind u. a. folgende Maßnahmen empfohlen worden: Senkung der Steuerbelastung der Körperschaften um 9% auf unter 30%, Verringerung der Belastung mittelständischer Unternehmen, Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Erhöhung des Anreizes für große internationale Konzerne, in Deutschland erarbeitete Gewinne auch in Deutschland zu versteuern.

Die geplanten Maßnahmen zur Entlastung der deutschen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen sowie die neue Zinsabgeltungssteuer haben ein Gesamtvolumen von rund 30 Mrd. Euro, von denen rund 25 Mrd. Euro durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und höhere Anreize, Gewinne in Deutschland zu versteuern, gegenfinanziert werden.

Hinsichtlich der Verlagerung von Firmensitzen und Produktionsstätten ins Ausland ist festzuhalten, dass das geltende Steuerrecht keine Regelungen enthält, die die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland subventionieren. Für die steuerliche Beurteilung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen ins Ausland gilt der allgemeine steuerrechtliche Veranlassungszusammenhang. Danach sind Aufwendungen für eine Betriebsstättengründung im Ausland der ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen und damit in Deutschland insoweit nicht zu berücksichtigen.

Bei einer Unternehmensverlagerung in eine ausländische bestehende Tochtergesellschaft müssen die Aufwendungen zwischen der inländischen Muttergesellschaft und der ausländischen Tochtergesellschaft steuerlich wie unter fremden Dritten abgerechnet werden. Um Gewinnverlagerungen entgegenzuwirken, führt die Finanzver-

waltung hinsichtlich der Verrechnungen zwischen den Gesellschaften eine Angemessenheitsprüfung durch.

Für die steuerliche Beurteilung von Aufwendungen zur Finanzierung und Verwaltung einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft enthält das geltende Recht eine pauschalierende Sonderregelung. Danach kann die inländische Muttergesellschaft in Deutschland die Aufwendungen (insbesondere Finanzierungsaufwendungen) als Betriebsausgabe abziehen. Es gelten aber 5% der steuerfreien Beteiligungserträge als nicht abziehbare Betriebsausgaben. Dieses pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot ist 1999 eingeführt worden, weil das bis dahin für Auslandsbeteiligungen geltende Abzugsverbot für Betriebsausgaben durch Gestaltungen zum Teil vollständig unterlaufen werden konnte und sehr streitanfällig war.

Eine solche pauschale Regelung ist EG-rechtlich in der Mutter-/Tochter-Richtlinie vorgesehen. Sie gilt aus EU-rechtlichen Gründen für Aufwendungen im Zusammenhang mit Inlands- und Auslandsbeteiligungen. Eine Forderung nach einer Verschärfung der Regelung zulasten der Auslandsbeteiligungen wäre nach dem EG-Vertrag nicht zulässig.

Der Petitionsausschuss äußert Verständnis für das von der Petentin vorgetragene Anliegen. Er stellt jedoch fest, dass dieses Anliegen bereits in der Vergangenheit im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Zentrum des Interesses gesetzgeberischer Maßnahmen gestanden hat. Nach dem Dargelegten kann weiterhin der Petitionsausschuss die Auffassung der Petentin nicht teilen, dass Steuergelder der Bundesbürger direkt oder indirekt zur Unterstützung von Standortverlagerungen ins Ausland eingesetzt werden.

Nach dem Dargelegten kann er nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.